

SATZUNG *Choram Niederrhein e. V.*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den **Namen Choram Niederrhein**
- (2) Er hat den **Sitz in Kempen**
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht **eingetragen**
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Chorgesanges.

Der Verein bietet ein breites Spektrum chorischen Singens. Dem Verein gehören verschiedene Gesangsgruppen in verschiedenen Leistungs- und Altersstufen an. Das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte der Jugend fördern.

Choram Niederrhein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

(1) Singende (aktive) Mitglieder des Vereins können Kinder und Jugendliche werden, die Interesse an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins haben.

Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Personen unter 18 Jahren müssen außerdem die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.

(2) Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen von Choram Niederrhein unterstützen will.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den (a) Austritt, (b) Ausschluss oder Tod.

(a) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.

(b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand einstimmig mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Es erlöschen dann alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der zu zahlenden Beiträge für die aktiven Mitglieder.

Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand in jedem Fall einzeln beschlossen.

§ 6 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuschüsse öffentlicher Stellen,
- sonstige Einnahmen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die **Mitgliederversammlung** ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorsitzenden **einzuberufen**.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründung verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich durch den Vorsitzenden** unter Wahrung einer **Einladungsfrist** von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Auch eine fristgerechte Einladung per email ist zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung

einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Mitgliedsbeiträge (siehe §5)
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins (siehe §11).

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied (oder der gesetzliche Vertreter) hat 1 Stimme

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) **(a) Der Vorstand besteht aus**
 einem Vorsitzenden
 einem stellvertretenden Vorsitzenden
 einem Schatzmeister
 (b) Der erweiterte Vorstand (nur beratend) besteht u. a. aus:
 dem Chorleiter
 dem Stimmbildner
 dem Jugendwart

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Berichte über seine Tätigkeit, verhandelt Konzertauftritte, verwaltet das Vereinsvermögen, legt Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vor und legt seine Tätigkeit in einer besonderen Geschäftsordnung fest. In dieser werden auch die Abstimmungsmodalitäten definiert.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden optimalerweise 1 Mal pro Quartal statt. Sie ist aber nicht zwingend notwendig. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Einstellung eines Chorleiters

Die Einstellung eines neuen Chorleiters erfolgt nach Möglichkeit

- (a) nach einem Gespräch des potenziellen Chorleiters mit dem Vorstand,
- (b) einem Probedirigat des potenziellen Chorleiters in Anwesenheit interessierter Eltern und dem scheidenden Chorleiter, wozu der Vorsitzende einlädt und
- (c) einem beratenden Gespräch zwischen dem Jugendwart und dem Vorstand.

Wenn möglich und soweit konform zu arbeitsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorgaben sind die aktiven Vereinsmitglieder über geplante Personalveränderungen im Vorwege zu informieren. Über Einstellung und Entlassung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Waisenhaus Annenhof in Kempen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

Kempen, 26.11.2010

Der Verein wurde beim Amtsgericht Krefeld im Vereinsregister unter VR 4345 eingetragen.
Datum: 21.9.2010